

Satzung

Schützenverein Trelde u. Umg. V. 1921 e. V.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Trelde und Umgegend von 1921 e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in 21244 Buchholz-Trelde.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt unter VR 1004 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, die Förderung der Kunst und Kultur und die Förderung der Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung und Förderung von Schießsportveranstaltungen, Schießsportausbildung und Training; die Pflege und die Ausbildung von Musik durch Unterhaltung eines Spielmannzuges; die Förderung der Jugend durch Ausbildung im Spielmannszug und schießsportlichen Veranstaltungen und Übungen nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 5) a) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
b) Königs- und Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
c) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Die Kostenerstattung ist vorher vom Schatzmeister zu genehmigen.

§ 3 Bindungen

- 1) Politische und konfessionelle Bestrebungen lehnt der Verein grundsätzlich ab. Den Mitgliedern ist es untersagt, sich innerhalb aller Vereinsveranstaltungen politisch zu betätigen oder andere Mitglieder politisch zu beeinflussen.
- 2) Der Verein ist Mitglied des
 - a) Schützenverbandes Nordheide und Elbmarsch e.V.

- b) des Landesfachverbandes Schießsport Niedersachsen e.V.
 - c) des Landesportbundes Niedersachsen e.V.
 - d) des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V.
 - e) und des Deutschen Schützenbundes.
- 3) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliedschaften bei Stadtschützen- und Sportverbänden eingehen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Eintritt ist nur mit Wirkung des 01.01. eines Kalenderjahres möglich.
- 2) Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung (Aufnahmeformular) beim Vorstand.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
Dem Antragsteller steht die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Innerhalb von zwei Jahren kann der Antrag letztmalig wiederholt werden.
- 4) Der Austritt kann nur schriftlich gemeldet mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Mit der Zustellung der Kündigung erlöschen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Gegebenenfalls kann die Mitgliedschaft auch durch ein Ausschlussverfahren (§15) aufgehoben werden.
- 5) Über alle Zu- und Abgänge wird in jeder Hauptversammlung (§ 11) berichtet.

§ 5 Jugendabteilung

- 1) Die Mitgliedschaft von Jugendlichen regelt eine von der Hauptversammlung zu billigende Jugendordnung (nach den Rahmenbedingungen des Deutschen Schützenbundes und Deutschen Sportbundes).

§ 6 Beitrag und Umlagen

- 1) Jedes Mitglied - außer den Ehrenmitgliedern (§ 7 Abs. 3) hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.
- 2) Der Beitrag ist eine Bringschuld, wird jedoch möglichst durch Bankeinzug kassiert und ist bis zum 15.3. des Kalenderjahres (Termin für die Zahlung des Vereins beim Landesverband) zu entrichten. Bei rückständiger Beitragszahlung werden Aufschläge für die erste Mahnung von 5 % und für die zweite Mahnung von 10 % des Beitrages erhoben.
- 3) Gerät ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug und wird der rückständige Beitrag nicht gezahlt, obwohl vom Verein zweimal unter Androhung von Rechtsfolgen an die letzte bekannte Adresse gemahnt hat, so kann der geschäfts-führende Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes auf der Mitgliederliste mit einfacher Mehrheit beschließen. Der

Beschluss ist dem Mitglied unter Hinweis auf die nachfolgende Einspruchsmöglichkeit an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied den Ehrenrat (§14) anrufen.

- 4) Im Einzelfall kann eine Umlage von den Mitgliedern erhoben werden. Die Umlage darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten und innerhalb von zwei Kalenderjahren nur einmal erhoben werden.
- 5) Für die Nichtableistung eines von der Hauptversammlung festgesetzten Arbeitsdienstes kann ein Sonderbeitrag beschlossen werden.

§ 7 Mitglieder

Die Mitglieder werden unterschieden nach

- 1) ordentlichen Mitgliedern, d. h. denjenigen, die sich an den sportlichen Möglichkeiten aktiv beteiligen wollen,
- 2) Mitgliedern, die an der Teilnahme solcher Veranstaltungen verhindert sind, die Vereinszwecke aber unterstützen wollen,
- 3) Ehrenmitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der zu 1. und 2. genannten ernannt werden, haben aber in jeder Versammlung Stimmrechte,
Vereinsmitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und bereits fünfundzwanzig Jahre dem Verein angehören, werden auf der darauf folgenden Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Der Beitrag ermäßigt sich auf 20 % des Regelbeitrages.

§ 8 Vorstand

- 1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für vier Jahre gewählt und setzen sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident)
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 1. Rechnungsführer (Kassierer)Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Der erweiterte Vorstand hat den geschäfts-führenden Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Er besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem 2. Schriftführer
- c) dem 2. Rechnungsführer
- d) dem Kommandeur
- e) dem Schießoffizier
- f) dem Jugendleiter

- g) dem Leiter des Spielmannszuges
- h) der Damenleiterin
- i) dem Vorsitzenden des Festausschusses
- j) und Vorsitzenden der sonstigen zeitweise zu bildenden Ausschüssen (§10)
- k) den Vertrauensobleuten der Orte
- l) dem Ehrenvorstand
- m) dem amtierenden König
- n) dem amtierenden Vizekönig
- o) dem Fahnenoffizier
- p) dem Wachoffizier
- q) dem Spieß
- r) dem Empfangsoffizier

Bei Verhinderung werden die Mitglieder d) bis i) von ihren Stellvertretern vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung, ordnet und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse (§ 10) und berichtet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit.

Er tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig mit der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 10 Ausschüsse

Für besondere Angelegenheiten, z. B. Grundstückssachen, Veranstaltungen usw. kann die Hauptversammlung oder der Vorstand besondere Arbeitsausschüsse ernennen.

§ 11 Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung wird mindestens alljährlich innerhalb sechs Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres mit mindestens 14-tägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorstand einberufen.
- 2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einfachen Brief an die Mitglieder.
- 3) Sie behält sich alle grundsätzlichen Entscheidungen vor und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Anträge für die Hauptversammlung sind spätestens acht Tage vor dem Versammlungstage beim Vorstand einzureichen. Grundsätzlich soll nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden.
- 5) Abweichend hiervon können in der Versammlung auch dringende Anträge behandelt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der Anwesenden diese unterstützen.
- 6) Alle Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und vom Vorsitzenden und von ihm unterschrieben.

- 7) Aus den Kreisen der Mitglieder kann die Abhaltung einer Hauptversammlung durch einen von mindestens zwanzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder unterschriebenen Antrag beantragt werden; das gleiche Recht steht dem Ehrenrat mit drei Unterschriften zu. Der Vorstand ist verpflichtet, diesen Anträgen innerhalb von drei Wochen zu entsprechen, wenn die Dringlichkeit nicht eine kürzere Frist empfiehlt.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für die

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
4. Die Planung und Organisation eines jährlichen Schützenfestes.
5. Wahl von zwei Kassenprüfern für das kommende Geschäftsjahr.
6. Ergänzungswahlen zum Vorstand und zum Ehrenrat.
7. Beitragsfestsetzungen, Umlagen, Sonderbeiträge und insbesondere Satzungsänderungen.

§ 13 Kassenprüfer

Die gewählten Kassenprüfer überwachen die ordnungsmäßige Rechnungsführung, sie sind jederzeit zu Prüfungen berechtigt und zur einmaligen Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Jahreshauptversammlung verpflichtet. Gegebenenfalls ist dem Vorsitzenden sofort nach Prüfung zu berichten, wie dieser auch berechtigt ist, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

§ 14 Ehrenrat

- 1) Um Differenzen unter den Mitgliedern auszugleichen oder über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 15) zu entscheiden wird ein Ehrenrat gebildet.
- 2) Es werden drei Mitglieder und zwei Stellvertreter von der Hauptversammlung gewählt, die den Ehrenrat bilden. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die diesem mindestens während der letzten fünf Jahre angehören.
- 3) Der Ehrenrat tritt innerhalb einer Woche zusammen, wenn er zu einer Entscheidung angerufen wird und bestimmt unter sich den Verhandlungsleiter.
- 4) Zu jeder (nichtöffentlichen) Verhandlung können die Beteiligten vorgeladen werden. Einem Beschuldigten ist die schriftliche oder mündliche Verteidigung im Ehrenverfahren zu gestatten. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind endgültig. Abwesenheitsurteile sind den Beteiligten sicher zuzustellen.
- 5) Mit dem Ergehen eines Ausschlussurteils erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Restbeträge sind noch zu bezahlen.

§ 15 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen

1. gröblichen Verstoßes gegen Zwecke und Satzungen des Vereins,
2. Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
3. gröblichen Verstoßes gegen die Vereinskameradschaft
4. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Bestrafung wegen entehrender Vergehen durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil.

Der Ausschluss erfolgt durch den Ehrenrat (§14). Lag diesem Urteil der Tatbestand des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte oder Bestrafung zugrunde, so ist eine Berufung ausgeschlossen.

§ 16 Königswürde und Damenbeste

- 1) Unter den Damen des Schützenvereins wird eine Damenbeste ermittelt. Die Rahmenbedingungen hierzu werden von der Damenabteilung selbst erstellt, sind jedoch mit den Gegebenheiten des Vereines in Einklang zu bringen.
- 2) Unter den Herren des Schützenvereins wird der König und der Vizekönig ermittelt. Die Bedingungen regelt die Schießordnung.

§ 17 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Die Daten dürfen für Zwecke des Sports oder der Pflege des Schützenbrauchtums sowie bildlicher Darstellungen von derartigen Ereignissen über Internet oder anderer Druckstücke weitergegeben werden.
- 3) Zur Weitergabe ist ausschließlich der Vorstand oder eine dazu beauftragte Person berechtigt, es sei denn, das Mitglied hat gegenüber dem Vorstand der Bekanntgabe seiner Daten schriftlich widersprochen.

§ 18 Ableben von Mitgliedern

Jedes Mitglied sollte es als seine Ehrenpflicht ansehen, einem verstorbenen Mitglied bei dessen Begräbnis die letzte Ehre zu erweisen.

§ 19 Auflösung

- 1) Der Verein kann seine Auflösung beschließen, wenn die Mitgliederzahl unter zehn herabsinkt durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 2) Der Antrag auf Auflösung muss seitens der Mitglieder beim Vorstand von mindestens 4/5 der ordentlichen Mitglieder schriftlich mit eingehender Begründung gestellt werden.
- 3) Darauf hat der Vorsitzende innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als einziger Gegenstand der Tagesordnung der Auflösungsantrag zu verhandeln ist. In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 aller Mitglieder zugegen sein und diese zur Herbeiführung eines Auflösungsbeschlusses einstimmig dafür stimmen.
- 4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit auf Dauer, fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Buchholz i. d. Nordheide mit der Auflage, es zu gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Trelde zu verwenden.
Der Grund „Wegfall der Gemeinnützigkeit auf Dauer“ tritt nach rechtskräftiger Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch die Steuerverwaltung ein, sofern er nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt beseitigt wird.